Geschäftsordnung für die Kreismitgliederversammlung

I. Leitung / Arbeitsgremien / Aufgaben und Befugnisse

1) Die Kreismitgliederversammlungen wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:
   - die Tagesleitung,
   - die Mandatsprüfungskommission,
   - die Wahlkommission,
   - die Antragskommission.
2) Die Arbeit der Kreismitgliederversammlung wird von der Tagesleitung geleitet.
3) Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn der Kreismitgliederversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen.

II. Beschlussfassung allgemein

4) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5) Gästen ist das Wort grundsätzlich im gleichen Maße wie Mitgliedern erteilt. Auf Antrag kann das Rederecht mit einfacher Mehrheit entzogen werden.
6) Beschlüsse der Versammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Bundessatzung, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt, werden aber ausgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7) Abstimmungen erfolgen durch Heben der Stimmkarte oder – wo festgelegt – geheim.

III. Regeln in der Debatte

8) Die Tagessleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Über die Redezeiten beschließt die Kreismitgliederversammlung am Beginn jedes Tagesordnungspunktes oder grundsätzlich einmal auf der Kreismitgliederversammlung auf Vorschlag der Tagesleitung.
9) Teilnehmer*innen können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

IV. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung

10) Antragsarten

- Die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung unterscheidet insbesondere
- Anträge zur Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung,
- Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung,
- ordentliche Anträge,
- Initiativanträge,
- Änderungsanträge,
- Rückholanträge.
- Anträge in der Debatte

11) Geschäftsordnungsanträge

a) Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf der Kreismitgliederversammlung. Dazu gehören insbesondere Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan, zum Antrags- und
Beratungsverfahren, zur Gewährung von Rederechten, zur Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes, zur Beendigung oder zur Wiederaufnahme der Debatte bzw. zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste.

b) Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich zu stellen. Sie werden außerhalb möglicher Listen der Redner*innen sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft.

c) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Kreisverbands oder Arbeitsgremien der Kreismitgliederversammlung gestellt werden.

d) Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen der Redeliste können nur von antragsberechtigten Personen gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.

e) Vor der Abstimmung sind jeweils eine Gegen- und eine Fürrede zuzulassen. Diese darf die Redezeit von einer Minute nicht überschreiten, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

12) Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung

a) Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens fünf Wochen vor der Kreismitgliederversammlung parteiöffentlich zu publizieren und spätestens fünf Wochen vor Beginn des der Kreismitgliederversammlung an die Antragskommission einzureichen.

b) Über ihre Behandlung im Plenum entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit der Annahme der Tagesordnung. Eine Vertagung der Anträge ist möglich.

13) Ordentliche Anträge

a) Ordentliche Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Kreismitgliederversammlung an die Antragskommission einzureichen.

b) Anträge, welche von einem Mitglied des Kreisverbands gestellt werden, sind zu behandeln.

14) Initiativanträge

a) Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf der Kreismitgliederversammlung ergibt. Sie beschränken sich in ihrem Charakter auf diese Kreismitgliederversammlung

b) Initiativanträge sind von der Kreismitgliederversammlung zu behandeln, sofern sie von einem Mitglied gestellt werden.

15) Änderungsanträge

a) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge.

b) Änderungsanträge sind bis zu einer Woche vor der Kreismitgliederversammlung bei der Antragskommission einzureichen. Sie werden spätestens fünf Tage vor der Kreismitgliederversammlung veröffentlicht.

16) Rückholanträge

a) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen.

b) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) können nur Mitgliedern des Kreisverbands gestellt werden.

c) Die Beschlussfassung erfolgt unmittelbar nach Gegen- und Fürrede.

17) Anträge aus der Debatte

a) Anträge aus der Debatte können aus der Kreismitgliederversammlung heraus entstehen. Vorliegende Anträge können hier verändert werden oder neue Anträge gestellt. Anträge aus der Debatte sind ab Beginn der Kreismitgliederversammlung möglich. Sie sind wie Änderungsanträge oder ordentliche Anträge zu behandeln.

18) Aussetzung der regulären Fristen

a) Ist die fristgerechte Einreichung der verschiedenen Antragsarten aufgrund einer Einladung von unter der gültigen Anzahl an festgelegten Wochen für Antragsarten nicht möglich, so sind die Fristen für alle Anträge bis auf die Anträge, die direkt auf der Kreismitgliederversammlung oder unabhängig von Fristen gestellt werden können auf die höchstmögliche Frist zu reduzieren. Sie beträgt jedoch mindestens eine Woche.

19) Antragsbehandlung

a) Als Antragsbehandlung wird verstanden

- die Befassung im Plenum durch Abstimmung
- Überweisung an den Kreisvorstand
- die Nichtbefassung aufgrund Vorschlags der Antragskommission (bei redaktionellen Änderungen oder satzungs- oder ordnungswidrigen Anträgen oder solchen, die gegen die Grundwerte der Partei verstoßen)

b) Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, zu einem eingebrachten Antrag keine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Anträge werden auch als behandelt verstanden, wenn sie sich durch Abstimmung anderer Anträge erledigt haben.

c) Antragsteller*innen haben bei Befassung ihrer Anträge im Plenum das Recht, ihre Anträge vor dem Plenum einzubringen und zu begründen.

d) Antragsteller*innen können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß übernehmen. Eine Behandlung dieser Änderungsanträge auf der Kreismitgliederversammlung entfällt. Antragssteller*innen können gegen eine Teilübernahme über ihrer Anträge Widerspruch einlegen, wenn sie diese für falsch empfinden. Über den Widerspruch entscheidet die Antragskommission.

20) Antragskommission

a) Die Antragskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine Antragsbehandlung auf der Kreismitgliederversammlung vorliegen.

b) Anträge und Änderungsanträge, die die Voraussetzungen einer Antragsbehandlung nach den Regeln dieser Geschäftsordnung nicht erfüllen, werden nur auf Vorschlag der Antragskommission behandelt. Sie können auch als Anträge aus der Debatte heraus eingebracht werden.

c) Die Antragskommission kann Änderungsanträge mit ausschließlich redaktionellem Charakter zur Nichtbefassung im Plenum vorschlagen.

d) Die Antragskommission hat die Aufgabe, hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen den Antragssteller*innen und dem Plenum Empfehlungen zur ordentlichen Behandlung zu geben.

e) Die Reihenfolge, in der Änderungsanträge behandelt werden, wird von der Antragskommission festgelegt und dem Plenum erläutert.

f) Die Antragskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären. Unzulässig sind insbesondere Anträge, die die formalen Voraussetzungen der Geschäftsordnung oder der Bundes- Landes- oder Kreissatzung nicht erfüllen. Auch Anträge, die von beschlossenen Programmen in einer Weise abweichen, dass sie schädlich sind und Grundwerte der Partei verletzen, können von der Antragskommission für unzulässig erklärt werden. Dies ist dem Plenum mitzuteilen und auf Antrag von drei Mitgliedern auf der Kreismitgliederversammlung abzustimmen.

g) Die Antragskommission hat die Kreismitgliederversammlung unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn eine ordentliche Antragsbehandlung im vorgesehenen Zeitraum mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird.

V. Abstimmungen, Wahlen und Dokumentation

21) Die Abstimmung wird durch das Tagespräsidium geleitet, wobei zunächst die Stimmen „für“ den Antrag, dann „gegen“ den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.

22) Wahlen werden durch die Wahlkommission durchgeführt. Es gelten die jeweiligen Wahlordnungen.

VI. Protokoll

23) Es ist ein Protokoll der Kreismitgliederversammlung zu erstellen. In diesem sind mindestens die beschlossenen Anträge und der Verlauf und die Ergebnisse der Wahlgänge festzuhalten.

VII. Gültigkeit und weitere Bestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft. Jede Kreismitgliederversammlung beschließt eine neue Geschäftsordnung, bis dahin gilt die alte Geschäftsordnung als Grundlage weiter.